Gemeinde
Riehen

Allgemeine Nutzungsbedingungen Zirkusplatz Sarasinpark

Mit der Zusage zur Vermietung ist die Lokalität für die antragsstellende Person definitiv gebucht und nachfolgende Nutzungsbedingungen treten in Kraft.

1. Allgemein

Der Sarasinpark in Riehen wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts als englische Gartenanlage konzipiert. Mit dem dort erstellten Zirkusplatz bietet er die Möglichkeit, Anlässe verschiedenster Art durchzuführen. Der Zirkusplatz ist vorgängig über die Homepage der Gemeinde Riehen zu reservieren oder direkt bei der Parkwächterin oder dem Parkwächter.

2. Kosten / Annullation

Für Anlässe von Privatpersonen, Firmen, nicht-lokalen Vereinen und Institutionen wird eine Platzmiete von CHF 500.00 pro Tag erhoben. Es ist eine Kaution in der Höhe der doppelten Platzmiete zu hinterlegen.

Bei Nichtantreten oder einem vorzeitigen Rücktritt des Vertrags werden folgende Gebühren verrechnet:

- Über 60 Tage vor dem Mietdatum: CHF 20.00
- Bis 60 Tage vor dem Mietdatum: CHF 50.00
- Bis 30 Tage vor dem Mietdatum: 50% der vereinbarten Platzmiete

Die Annulation ist in jedem Fall schriftlich (Brief/E-Mail) mitzuteilen. Mündliche Absagen können nicht akzeptiert werden.

Strom- und Wasserkosten werden separat in Rechnung gestellt. Beim Strom wird der effektive Verbrauch verrechnet (Ablesen des entsprechenden Zählers durch die Parkwächterin oder den Parkwächter zum Beginn und nach Abschluss der Nutzung). Wasser wird pauschal pro Tag und Anschluss verrechnet.

Sollten dringende Gründe seitens der Gemeinde zur Aufhebung des Vertrages führen (zum Beispiel wegen öffentlichem Interesse, Umwelteinflüssen, etc.), so hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter keinen Anspruch auf Entschädigung für von ihr bereits geleistete Aufwendungen jeglicher Art.

3. Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr ist jegliche Art von Lärm untersagt. In speziellen Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

4. Infrastruktur

Auf dem Zirkusplatz stehen ein Strom- und ein Wasseranschluss zur Verfügung.

Beim Zirkusplatz befindet sich eine öffentliche Toilettenanlage. Bei Grossanlässen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dafür zu sorgen, dass zusätzliche mobile Toiletten (Komposttoiletten) zur Verfügung gestellt werden. Der Standort wird von der Parkwächterin oder dem Parkwächter zugewiesen.

Abfälle sind gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Riehen durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu entsorgen.

Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Parkiermöglichkeiten bestehen nur auf den öffentlichen Parkplätzen rund um den Sarasinpark sowie im Parkhaus beim Singeisenhof. Das Abstellen von Fahrzeugen, Mofas, Velos etc. ist nur auf den offiziellen Parkierflächen gestattet.

5. Schutz des Parks

Der Sarasinpark liegt in der Grundwasserschutzzone S3. Mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist daher umsichtig umzugehen. Es dürfen keinerlei Abwässer auf den Platz oder dessen Umgebung geleert werden. Sämtliche Abwässer sind in den auf dem Platz vorhandenen Kanalisationsanschluss einzuleiten.

Auf dem ganzen Areal herrscht ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen für Zulieferungen von Material und Waren sind nur in Absprache mit der Parkwächterin oder dem Parkwächter möglich.

Falls Motorfahrzeuge auf dem Zirkusplatz abgestellt werden müssen, (z.B. Kühlwagen, Fahrzeuge mit Tierkäfigen, Wohnmobile etc.), so sind ausreichend gross bemessene Auffangwannen darunter zu stellen. Geeignete Wannen können gegen Verrechnung bei der Parkwächterin oder beim Parkwächter angefordert werden.

Installationen wie Zelte, Bühnen, Lautsprecheranlagen usw. haben in Absprache mit der Parkwächterin oder dem Parkwächter zu erfolgen.

Es ist verboten, den Park außerhalb des Zirkusplatzes und dem Zufahrtsweg zu befahren, zum Abstellen von Motorfahrzeugen und Material oder zum Aufstellen von Zelten zu benützen.

Hinsichtlich Boden- und Baumschutz ist das entsprechende Merkblatt in Anwendung zu bringen, welches den Nutzungsbedingungen beiliegt.

Im ganzen Park besteht ein generelles Hundeverbot.

Es ist Pflicht des Gesuchstellers Werkleitungen vor Beschädigungen zu schützen. Auskünfte hierzu erteilen folgende Stellen:

→ Gas, Wasser, Elektrisch, Erdwärme:
IWB Basel
Service Center Geodaten, Abteilung Dokumentation GIS
Margarethenstrasse 40
4002 Basel
Tel.: +41 (0) 275 54 41
E-Mail: planauskunft@iwb.ch

→ Kanalisation:
Gemeinde Riehen
Fachstelle Wasser
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Tel.: +41 (0) 61 646 82 73 / +41 (0) 61 646 82 76
E-Mail: javier.leon@riehen.ch / christian.jann@riehen.ch

→ K-Netz /TV & Öffentliche Beleuchtung:
Gemeinde Riehen
Fachstelle Verkehrsnetz
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Tel.: +41 (0) 61 646 81 23 / +41 (0) 61 646 82 77
E-Mail: tobias.hartmann@riehen.ch / roger.sommerhalder@riehen.ch

→ Telekommunikationsleitungen:
Swisscom (Schweiz) AG
Netzauskunft über:

- https://www.swisscom.ch/de/about/netz/anschluss/netzauskunft.html; Anmeldung mit Swisscom-Login (bestehendes nutzen oder kostenlos erstellen).
- Swisscom Support (Privatkunden: 0800 800 800, Geschäftskunden: 0800 055 055 (kostenlos))

6. Übernahme und Abgabe

Der Termin für die Platzübergabe und die Platzabnahme muss frühzeitig mit der Parkwächterin oder dem Parkwächter vereinbart werden. Anlässlich dieser Abnahme festgestellte Schäden irgendwelcher Art im Park, am Weiher oder an den zur Verfügung gestellten Materialien werden vollumfänglich der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden allfällig notwendige Auf -und Abräumarbeiten vollumfänglich dem Nutzer bzw. der Nutzerin nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Aufgaben der Veranstalterin / Veranstalter

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle für die Veranstaltung erforderlichen kantonalen Bewilligungen vorliegen.

Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften sind beim Bau- und Verkehrsdepartement einzuholen:

Bau- und Gastgewerbeinspektorat
Münsterplatz 11
4001 Basel
Tel.: +41 (0) 61 267 92 00
E-Mail: bvdbgi@bs.ch

Die Abnahme eines Fest- oder Zirkuszeltes hat durch die Feuerpolizei zu erfolgen.

Gebäudeversicherung Basel-Stadt
Feuerpolizei
Aeschenvorstadt 55
4010 Basel
Tel.: 061 205 30 93
E-Mail: a.meier@gvbs.ch

Die Anwohnerinnen und Anwohner des Sarasinparks sind von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter mindestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich zu orientieren.

8. Diverses

Im gesamten Gemeindegebiet stehen Ihnen diverse Möglichkeiten zur Verfügung, um Plakate zu platzieren. Weitere Information entnehmen Sie der Homepage der Gemeinde Riehen unter Dienstleistungen → Plakatierung. Wildplakatierung ist im gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.

Weitere Informationen erteilt die Parkwächterin oder der Parkwächter:
Gemeindeverwaltung Riehen
Ressort Werkdienste
Haselrain 65
4125 Riehen
079 340 69 05 Parkwächterin/Parkwächter

Werkdienste Riehen / 24. Juni 2025

Beilagen

- Merkblatt Boden- und Baumschutz bei Veranstaltungen
- Dienstleistungspreisliste, Stand 1. Januar 2025